

**Erste Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)
an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden**

VOM 14.07.2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a. Nach „§ 21 Klausuren“ wird „§ 21a Take-Home-Exams“ eingefügt.
 - b. In § 24 wird nach „Präsentationen“ der Passus „/Kolloquien“ eingefügt.
2. In § 2 wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) Die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden orientiert sich hinsichtlich der Kompetenzvermittlung an den Qualifikationsstufen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulen (HQR) der Kultusministerkonferenz.“

Der bisherige Text des § 2 wird zu Abs. 2.
3. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„³Der erfolgreiche Abschluss eines dualen Studiums mit vertiefter Praxis wird im Abschlusszeugnis ausgewiesen.“
4. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird nach dem Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Der erfolgreiche Abschluss eines Verbundstudiums wird im Abschlusszeugnis ausgewiesen.“
5. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird nach dem Satz 1 folgender Passus eingefügt:

„²Vor jedem Wechsel der Studienform innerhalb eines Studiengangs, also von Vollzeitstudium zu Teilzeitstudium oder umgekehrt, muss ein Beratungsgespräch mit der jeweiligen Fachstudienberatung erfolgen. ³In diesem Beratungsgespräch werden insbesondere die prüfungsrechtlichen Konsequenzen im Hinblick auf den begonnenen Fristenlauf erläutert. ⁴Im Fall des endgültigen Nichtbestehens einer Modulprüfung ist ein Weiterstudium in der jeweils anderen Studienform ausgeschlossen. ⁵Für einen Antrag auf Wechsel der Studienform gelten die Fristen der Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden.“
6. In § 3 Abs. 1 Nr. 5 wird in der Überschrift nach „Hochschulzertifikate“ der Passus „/Modulstudien“ eingefügt.
7. In § 5 Abs. 1 wird nach dem Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„²Der Antrag auf Anrechnung muss spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn gestellt werden, um im betreffenden Semester berücksichtigt zu werden.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.
8. In § 14 wird nach dem Abs. 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

„Studierende im dualen Studium mit vertiefter Praxis und Verbundstudierende absolvieren das praktische Studiensemester bei Ihrem jeweiligen Praxispartner.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden zu den Absätzen 3 bis 9.

9. In § 20 Abs. 1 wird nach dem Passus „in Form von schriftlichen Klausuren,“ der Begriff „Take-Home-Exams,“ und nach dem Begriff „Präsentationen“ der Begriff „/Kolloquien“ eingefügt.

10. In § 21 Abs. 1 wird der bisherige Satz 2 durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„²Sie kann auch in Form einer elektronischen Fernprüfung (Fernklausur) im Sinne der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung - BayFEV) erfolgen.“

11. Nach dem § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a
Take-Home-Exams

¹Ein Take-Home-Exam ist eine Prüfungsart, die in einem vorgegebenen Zeitrahmen und außerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule ohne Aufsicht abgelegt wird. ²Studierende bearbeiten dabei selbstständig eine Prüfung, die ihnen elektronisch zur Verfügung gestellt wird. ³Take-Home-Exams innerhalb des Prüfungszeitraums dürfen einen Zeitrahmen von 24 Stunden nicht überschreiten. ⁴Bei Take-Home-Exams ist die Prüfungsdauer und die Bearbeitungszeit im Prüfungsplan anzugeben. ⁵Die Prüfungsdauer setzt sich in Summe aus der Bearbeitungszeit und der Zeit, die den Studierenden für die Erstellung und den Down- und Upload der Prüfungsunterlagen eingeräumt wird, zusammen. ⁶Die in der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel sind im Prüfungsplan anzugeben. ⁷Bei Abgabe der Prüfungsleistung hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass er diese selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst hat und dabei die vorgegebene Prüfungsdauer nicht überschritten hat. ⁸Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie unwahr, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.“

12. In § 23 Abs. 1 wird nach dem Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„³Sie kann auch in Form einer mündlichen elektronischen Fernprüfung im Sinne der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung - BayFEV) erfolgen.“

13. In § 24 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a. Die Überschrift wird in „Präsentationen/Kolloquien“ geändert.

b. Nach dem Abs. 1 werden folgende Absätze eingefügt:

„(2) ¹Präsentationen dienen als selbstständig verfasste studentische Beiträge zur Darstellung und Analyse wissenschaftlicher und/oder anwendungsbezogener Problemstellungen. ²Zu den Präsentationen zählen beispielsweise auch und das Referat. ³Die Dauer einer Präsentation beträgt mindestens 10 und höchstens 45 Minuten pro Person.“

(3) Bei dem Kolloquium (Kol) handelt es sich um eine mündliche Präsentation im Umfang von 10 – 45 Minuten, bei dem der/die Studierende das Ergebnis der Abschlussarbeit verteidigt.

(4) Ausgabe und Umfang der zu erstellenden Prüfungsleistung werden von der/dem jeweiligen Dozentin/Dozenten spätestens vier Wochen vor dem Präsentations- oder Kolloquiumstermin festgelegt und bekannt gegeben.

(5) Präsentationen und Kolloquien werden in der Regel während der Vorlesungszeit des Semesters abgenommen.

Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden gestrichen.

14. In § 25 wird der Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Gegenstand der Ausarbeitungen können beispielsweise Studienarbeiten, Seminararbeiten, Projektarbeiten, Übungsleistungen oder ein Lernportfolio sein.

a) Studienarbeit:

Im Rahmen einer Studienarbeit (StA) wird das angestrebte Kompetenzprofil mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung, die in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente zu bearbeiten ist, überprüft. Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine Hausarbeit ohne mündliche Präsentation. Eine Hausarbeit umfasst als Textdokument ca. 8 bis 15 Seiten.

- b) Seminararbeit:
Die Seminararbeit (SemA) ist eine Hausarbeit mit mündlicher Präsentation. Eine Hausarbeit umfasst als Textdokument ca. 8 bis 15 Seiten oder als Präsentationsdokument ca. 15 bis 20 Seiten. Die mündliche Präsentation hat einen Umfang von insgesamt 10 - 20 Minuten. Die mündliche Präsentation der Seminararbeit kann auch als Fernprüfung erfolgen.
- c) Projektarbeit:
Im Rahmen einer Projektarbeit (PrA) wird das angestrebte Kompetenzprofil mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung, die in definierter Zeit, in mehreren Phasen und unter Einsatz geeigneter Instrumente zu bearbeiten ist, überprüft. Bei der Projektarbeit handelt es sich i.d.R. um eine Gruppenarbeit, bei der mehrere Studierende eine gemeinsame Aufgabenstellung im Team erarbeiten und die Ergebnisse mündlich und/oder schriftlich präsentieren. Jeder Studierende hat zur gemeinsamen Aufgabenstellung individuell beizutragen. Die mündliche Präsentation hat einen Umfang von 10 – 20 Minuten, der schriftliche Teil hat einen Umfang von ca. 5 - 25 Seiten. Der schriftliche Teil bei Programmieraufgaben, gestalterischen Projekten u. ä. hat einen Umfang von ca. 3 - 10 Seiten. Die mündliche Präsentation der Projektarbeit kann auch als Fernprüfung erfolgen.
- d) Übungsleistung:
Die Übungsleistung (ÜbL) prüft das anzustrebende Kompetenzprofil über die Bearbeitung vorgegebener Aufgaben (z.B. Laborübungen, Simulationen, Übungsaufgaben, Fallstudienbearbeitung, kontextspezifische Abfragen). Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Die Anzahl der Übungen beträgt bis zu 10.
- e) Lernportfolio:
Ein Lernportfolio (LPort) prüft das anzustrebende Kompetenzprofil über die schriftliche Darstellung von ausgewählten Arbeiten/Arbeitsergebnissen, mit denen der Lernfortschritt und der Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. Die Auswahl der Arbeiten/Arbeitsergebnisse, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen im Lernportfolio über Selbstreflexion begründet werden. Die konkreten Bestandteile eines Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Ein Lernportfolio besteht aus 3 bis 10 Elementen.

² Die Modularbeit kann auch in anderer Form, zum Beispiel als Projektstudienarbeit (i.S.v. § 21 RaPO), Modell, Mappe, Zeichnung, CAD-Konstruktion oder künstlerisches Objekt erstellt werden. ³Ausgabe und Umfang der zu erstellenden Prüfungsleistung werden von der/dem jeweiligen Dozentin/Dozenten spätestens vier Wochen vor dem Abgabe- oder Präsentationstermin festgelegt und bekannt gegeben.“

- 15. In § 26 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:
„³Sie kann auch in Form einer praktischen elektronischen Fernprüfung im Sinne der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung - BayFEV) erfolgen.“
- 16. In § 27 wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 4 eingefügt:
„Studierende im dualen Studium mit vertiefter Praxis und Verbundstudierende erstellen die Abschlussarbeit in Abstimmung mit dem Praxispartner unter wissenschaftlicher Leitung der Hochschule. Die Betreuerin/der Betreuer steht in Kontakt mit dem Praxispartner und es findet mindestens einmal ein wissenschaftlicher Austausch statt.“
Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden zu den Absätzen 5 bis 10

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/2023 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 08.06.2022 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten.

Amberg, 14.07.2022

gez.

Prof. Dr. Clemens Bulitta
Präsident

Die erste Satzung zur Änderung der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 14.07.2022 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14.07.2022 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 14.07.2022